

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 74/11 B

L 3 AL 168/10 (Sächsisches LSG)
S 9 AL 402/08 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 3 Die Klägerin wirft die Fragen auf,
"ob die einem in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert beschäftigten Rechtsreferendar kraft Verweisung auf § 60 S. 1 BBesG oder nach inhaltsgleichen landesrechtlichen Vorschriften für die Zeit nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung (Zweiten Juristischen Staatsprüfung) bis zum Ende des Monats, in welchem dem Rechtsreferendar die erfolgreich Teilnahme an der Prüfung offenbart wird, weitergewährten Anwärterbezüge für den von § 60 S. 1 BBesG erfassten Zeitraum gezahltes Arbeitsentgelt i.S.v. § 143 Abs. 1 SGB III sind" (1);
"ob den Bundesländern im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland die Kompetenz zukommt, durch Bezugnahme auf die Regelung des § 60 S. 1 BBesG an Beschäftigte für Zeiträume nach rechtlicher Beendigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gezahlte Geldleistungen als für die Zeiträume nach rechtlicher Beendigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gezahltes Arbeitsentgelt i.S.v. § 143 Abs. 1 SGB III zu qualifizieren" (2);
"ob der Ruhenstatbestand des § 143 Abs. 1 SGB III nur eingreift, wenn der vom Gesetzgeber im Gesetztext vorgegebene Tatbestand (Anspruch auf oder Erhalt von Arbeitsentgelt für einen bestimmten Zeitraum) erfüllt ist oder es für das Eingreifen des § 143 Abs. 1 SGB III genügt, dass die Gewährung von Arbeitslosengeld aus der Sicht der Versicherungsgemeinschaft aufgrund fehlender Bedürftigkeit unbillig ist" (3).



- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen nicht hinreichend dargetan.
- 5 Die Klägerin behauptet zwar, dass sich eine Antwort auf diese Fragen nicht aus Entscheidungen des BSG, "anderer Bundesgerichte oder eines LSG" entnehmen lasse. Abgesehen davon, dass die Klägerin zu diesen Fragen schon nicht vorträgt, weshalb sich deren Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz (§ 143 SGB III) direkt beantworten lässt, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit zahlreicher höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Sinn und Zweck des § 143 SGB III sowie der Vorgängervorschrift des § 117 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Eine Veranlassung, sich mit dieser Rechtsprechung zu befassen, hätte umso mehr bestanden, als sie (teilweise) bereits in den Urteilen des Sozialgerichts (SG) und des hierauf Bezug nehmenden Landessozialgerichts (LSG) zitiert ist und im Übrigen von der Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung (*unter II, S 14*) selbst aufgeführt wird (*vgl ua BSG, Urteil vom 12.12.1984 - 7 RAr 87/83 - SozR 4100 § 117 Nr 13 sowie BSG SozR 3-4300 § 143 Nr 4 <zur Verhinderung eines Doppelbezugs von Arbeitsentgelt und Alg> mwN*).
- 6 2. Auch soweit die Klägerin eine Divergenz im Urteil des LSG geltend macht, erfüllt die Beschwerdebegründung die Zulässigkeitsanforderungen nicht. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der (angeblichen) Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 7 Die Klägerin behauptet, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass ein Ruhenstatbestand nach § 143 Abs 1 SGB III auch für solche Zeiträume eintreten könne, in denen weder eine tatsächliche Beschäftigung erfolge (Erfüllungsverhältnis) noch rechtlich eine Pflicht zur Dienstleistung bestehe (Grundverhältnis). Dem stünden die Urteile des BSG vom 9.11.1989 (*11 RAr 75/88 - SozR 4100 § 128a Nr 3*), vom 20.6.2002 (*B 7 AL 108/01 R - SozR 3-4300 § 143 Nr 4*) und vom 5.2.2004 (*B 11 AL 39/03 R - SozR 4-4300 § 128 Nr 1*) entgegen, in denen ausgeführt sei, dass Grundvoraussetzung für das Eingreifen eines Ruhenstatbestands zumindest das rechtliche (Schon- oder Fort-)Bestehen eines Arbeitsverhältnisses sei, weil Arbeitsentgelt nur



für solche Zeiträume iS von § 143 Abs 1 SGB III gezahlt werden könne, in denen zumindest noch ein Arbeitsverhältnis rechtlich bestehe.

- 8 Es bestehen schon Zweifel, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen divergierende Rechtssätze herausgearbeitet hat. Jedenfalls hat sie den Widerspruch der gegenübergestellten Rechtssätze nicht schlüssig dargelegt. Denn aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass das LSG eine - von der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende - tragende Rechtsansicht entwickelt hat. Es genügt für eine Divergenz nicht, wenn das Urteil des LSG bei der rechtlichen Subsumtion im Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Es bedarf deshalb auch keiner näheren Vertiefung, dass sich der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht - wie dies zu einer schlüssigen Darlegung der Divergenz gehört - entnehmen lässt, dass es sich im (angeblichen) Divergenzurteil um einen vergleichbaren Sachverhalt und eine identische Rechtsfrage gehandelt hat (*vgl ua Senatsbeschluss vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - RdNr 5; ebenso BFH, Beschlüsse vom 5.10.2010 - X B 72/10 - und vom 15.4.2011 - III B 140/10*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

